

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Thorsten Paul Moriße (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

**Rückruf bereits zugesagter Krankenhausfördermittel in Niedersachsen - Gefährdung der
Krankenhauslandschaft durch nachträgliche Widerrufe?**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Thorsten Paul Moriße (AfD), eingegangen
am 29.05.2026 - Drs. 19/10796,
an die Staatskanzlei übersandt am 03.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 03.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus einem vorliegenden Dokument zur Klinikum Wilhelmshaven gGmbH geht hervor, dass das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) einen Widerruf bereits bewilligter Fördermittel in Höhe von 99 Millionen Euro für ein Klinikbauvorhaben in Aussicht stellt. Grundlage hierfür soll ein Ratsbeschluss vom 2. Juli 2025 zum Bau eines Zentralklinikums sein. Nach Darstellung des Dokuments drohen im Falle eines Widerrufs erhebliche Rückforderungen, Zinsforderungen sowie möglicherweise die Insolvenz des Klinikums. Das Dokument beschreibt zwei vom MS dargestellte Alternativen. Während die sogenannte „Alternative 1“ Rückzahlungen in Höhe von insgesamt rund 54 Millionen Euro und eine mögliche Insolvenz des Klinikums vorsieht, solle bei „Alternative 2“ ein Teil der Förderfähigkeit anerkannt werden. Gleichzeitig werde ein äußerst kurzer Zeitrahmen gesetzt, innerhalb dessen Entscheidungen und Vertragsbeendigungen erfolgen sollen.

1. Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage erfolgt der in Aussicht gestellte Widerruf des Fördermittelbescheides für das Klinikbauvorhaben der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH?

Gemäß § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), der den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte regelt.

2. Welche Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Landesregierung erfüllt sein, damit bereits bewilligte Krankenhausfördermittel zurückgerufen oder widerrufen werden können?

Für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte nach § 48 VwVfG und dem Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte nach § 49 VwVfG müssen zur Verwirklichung der dort geregelten Rechtsfolgen die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der jeweiligen Rechtsnorm erfüllt sein.

3. Welche Bedeutung misst die Landesregierung abgeschlossenen Genehmigungs- und Förderverfahren im Hinblick auf Vertrauensschutz und Planungssicherheit der Krankenhausträger bei?

Soweit die Förderungsempfängerinnen und -empfänger den in den Förderbescheiden genehmigten Förderzweck erfüllen, besteht Vertrauensschutz. Soweit der Förderzweck nicht oder nur teilweise

erfüllt wird, werden zunächst Möglichkeiten zur Förderzweckerfüllung geprüft. Soweit diese nicht erfüllt werden können, werden die Möglichkeiten eines Widerrufs geprüft.

4. Welche konkreten Änderungen oder Abweichungen vom ursprünglich genehmigten Vorhaben sieht die Landesregierung im Fall Wilhelmshaven gegebenenfalls als so erheblich an, dass ein Widerruf der Fördermittel gerechtfertigt erscheint?

Die Bauarbeiten zur Umsetzung der nicht fertiggestellten Fördermaßnahme wurden eingestellt. Der Abschluss der Fördermaßnahme wird vonseiten des Förderungsempfängers nicht weiterverfolgt. Ein erfolgreicher Abschluss der Fördermaßnahme ist damit ausgeschlossen und rechtfertigt einen Widerruf des Förderbescheides.

5. Wie viele Fälle gab es seit dem Jahr 2010 in Niedersachsen, in denen bereits bewilligte Krankenhausfördermittel ganz oder teilweise widerrufen, zurückgerufen oder zurückgefordert wurden?

Bei Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) kommt es zu keinen Rückforderungen von Krankenhausfördermitteln, da im Regelverfahren die Fördermittel nach Baufortschritt ausgezahlt werden und so eine Überzahlung des Krankenhausträgers im Förderverfahren wirksam vermieden werden kann. Sollte nach Abschluss der Investitionsmaßnahme die tatsächlich angefallenen förderungsfähigen Kosten unterhalb des ursprünglich bewilligtem Festbetrages liegen, greift § 10 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG). Nach diesem ist der Unterschiedsbetrag dem Krankenhausträger zu belassen, wenn er die Verwendung dieser Mittel für förderungsfähig anerkannte Investitionsmaßnahmen nachweisen kann.

Bei Bundesförderungen nach § 12 und § 14 ff. KHG existiert diese Möglichkeit nicht. Hier mussten zehn Förderungen (ca.: 1,4 %) nach § 14 KHG (Krankenhauszukunftsfonds) zurückgefordert werden, da diese Maßnahmen vonseiten des Krankenhausträger nicht durchgeführt worden sind.

6. Welche Gesamtsumme an Krankenhausfördermitteln wurde seit 2010 in Niedersachsen zurückgerufen oder zurückgefordert?

3 321 888,38 Euro. Hiervon 923 700,33 Euro Landesmittel und 2 398 188,05 Euro Bundesmittel.

7. Welche Krankenhäuser oder Krankenhausgesellschaften waren hiervon betroffen?

Agaplesion Evangelisches Krankenhaus Holzminden, Hautklinik Bad Rothenfelde, Krankenhaus Ginsterhof, AMEOS Klinikum Alfeld, Marienhospital Osnabrück, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Wichernstift Ganderkesee.

8. Welche Auswirkungen hätten Rückforderungen in der dargestellten Größenordnung nach Einschätzung der Landesregierung auf die wirtschaftliche Stabilität kommunaler Krankenhausträger?

Die oben dargestellte Größenordnung bezieht sich auf alle Krankenhausträger in Niedersachsen. Der Anteil kommunaler Krankenhäuser an diesen Rückforderungen verursacht dort in der Summe keine existenziellen wirtschaftlichen Probleme.

9. In wie vielen Fällen hat die Landesregierung bei Rückforderungen oder Widerrufen von Krankenhausfördermitteln gegebenenfalls eine mögliche Insolvenz oder wirtschaftliche Existenzgefährdung des jeweiligen Krankenhausträgers geprüft?

Bei keinen.

10. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch mögliche Rückforderungen auf die Investitionsbereitschaft kommunaler Krankenhausträger in Niedersachsen?

Die Landesregierung ist bestrebt, durch etwaige Rückforderungen an kommunale Krankenhausträger nicht negativ auf deren zukünftiges Investitionsverhalten einzuwirken. Dies erfolgt bei nicht komplett beanspruchten Fördermitteln immer unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 Satz 2 NKHG.

11. Sieht die Landesregierung eine Gefahr, dass Krankenhausträger künftig aus Sorge vor späteren Rückforderungen notwendige Investitionen unterlassen oder verzögern könnten?

Nein. Das Investitionsverhalten der Krankenhausträger lässt solche Rückschlüsse nicht zu.

12. Welche Auswirkungen könnten aus Sicht der Landesregierung wiederholte Rückforderungen oder Widerrufe von Fördermitteln auf die langfristige Krankenhausplanung in Niedersachsen haben?

Rücknahme und Widerruf von Förderungen (siehe Antwort zu Frage 2) erfolgen immer nach Erfüllung des Tatbestandes der Rechtsnormen als deren Rechtsfolge. Sie zielen im Ergebnis auf die Schaffung rechtmäßiger Zustände ab.

13. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass durch Rückrufaktionen von Fördermitteln bewusst oder unbewusst die Krankenhauslandschaft in Niedersachsen nachhaltig gestört oder geschwächt werden könnte?

Rücknahme oder Widerrufe zielen immer als Einzelfallentscheidungen auf die Herstellung rechtmäßiger Zustände. Insofern liegt es an den Krankenhausträgern durch Ihr Verhalten bei der Durchführung der Fördermaßnahme solche Notwendigkeiten nicht zu erzeugen. Es konnte keine grundsätzliche Wirkung von Einzelfallentscheidungen dieser Art auf die komplette Förderlandschaft festgestellt werden.

14. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um sicherzustellen, dass Krankenhäuser trotz laufender Strukturreformen weiterhin über ausreichende Planungssicherheit verfügen?

Förderprojekte laufen häufig in ihrer Planung und Finanzierung teilweise über mehrere Jahre. Die Entscheidung der Weiterführung obliegt dem Träger und den Krankenhausgesellschaften. Für anstehende Strukturreformen stellen der Bund und das Land Niedersachsen landesweit über den Transformationsfonds ca. 445 Millionen Euro pro Jahr über 10 Jahre zur Förderung zur Verfügung. Parallel hält das Land an der regulären Investitionsförderung nach § 9 Abs 1 KHG in Höhe von 305 Millionen Euro fest. Damit wird in die Zukunft investiert und gibt den Krankenhäusern den notwendigen Spielraum für weitere Planungen.

15. Welche Rolle spielt die aktuelle Krankenhausreform des Bundes bei der Bewertung und Behandlung bereits bewilligter Krankenhausförderungen in Niedersachsen?

Die aktuelle Krankenhausreform des Bundes bestätigt den von Niedersachsen bereits eingeschlagenen Weg einer frühzeitigen und vorausschauenden Modernisierung. Sie schafft zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten durch den Transformationsfonds, erhöht die Planungssicherheit für laufende Investitionen und unterstützt die strategische Weiterentwicklung der Krankenhauslandschaft. Bewilligte Fördermaßnahmen können so als Vorleistung für die erfolgreiche Umsetzung der Reform und für eine langfristig hochwertige Patientenversorgung genutzt werden.

16. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung speziell für die medizinische Versorgung im ländlichen Raum, wenn kommunale Krankenhausträger aufgrund finanzieller Risiken Investitionen zurückstellen oder aufgeben?

Solche Entwicklungen sind im Bereich der Krankenhausförderung bei kommunalen Trägern nicht erkennbar.

17. Wurden im Zusammenhang mit dem Fall Wilhelmshaven Gespräche mit der Kommunalaufsicht, dem Finanzministerium oder anderen Ressorts geführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Eine Abstimmung des MS mit der Kommunalaufsicht (MI) oder dem MF hat nicht stattgefunden. Das MS hatte auf Arbeitsebene zu haushalterischen Fragestellungen telefonischen Kontakt mit dem MF. Die StK wurde im Rahmen des bestehenden regelmäßigen Austausches des MS mit der StK informiert.

18. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um bereits begonnene oder genehmigte Krankenhausbauprojekte trotz veränderter Strukturplanungen rechtssicher fortzuführen?

Hier besteht kein Gegensatz zwischen wirtschaftlicher Verantwortung und der Sicherung der Krankenhausversorgung. Fördermittel werden nur in dem Umfang bewilligt, der haushalterisch abgesichert ist und die fachliche und förderrechtliche Prüfung abgeschlossen ist. Mit dieser Bewilligung steht das MS zu seiner Finanzierungsverantwortung und stellt sicher, dass die Mittel entsprechend den Mittelanforderungen nach Baufortschritt der Maßnahme abgerufen werden können. Etablierte Verfahren wie das Kosten- oder Planfortschreibungsverfahren ermöglichen den Krankenhausträgern bei geänderten Rahmenbedingungen eine flexible und verlässliche Begleitung der geförderten Investitionsvorhaben. Die Planungsänderungen können über das staatliche Baumanagement bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

19. Welche Kriterien legt die Landesregierung zugrunde, um zwischen wirtschaftlicher Schadensbegrenzung des Landes und der Sicherung der Krankenhausversorgung abzuwägen?

Durch die gesetzliche Regelung des § 10 Abs. 2 NKHG können Rückforderungen im Allgemeinen vermieden werden.

20. Hält die Landesregierung den im vorliegenden Dokument dargestellten Zeitrahmen für realistisch und sachgerecht, insbesondere angesichts der Tragweite möglicher Rückforderungen und Insolvenzrisiken?

Zwischenzeitlich wurde der Zeitrahmen überarbeitet mit dem bleibenden Ziel einer zeitnahen Lösung.

21. Wie bewertet die Landesregierung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen Wilhelmshaven und Friesland im Hinblick auf die langfristige Sicherstellung zweier eigenständiger Krankenhausstandorte, falls kein gemeinsamer Klinikstandort zustande kommt?

Dem Land Niedersachsen steht nach dem KHG kein direkter Eingriff in die Finanzierungshoheit von Kommunen und deren Krankenhausträgern zu. Aus diesem Grund kann über die finanzielle Leistungsfähigkeit keine Aussage getroffen.

- 22. Welche Auswirkungen hätte nach Einschätzung der Landesregierung das Scheitern eines gemeinsamen Klinikstandortes auf die wirtschaftliche Stabilität der beteiligten Krankenhausträger sowie auf die zukünftige Investitionsfähigkeit der betroffenen Kommunen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

- 23. Hält die Landesregierung die Stadt Wilhelmshaven unter den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen für in der Lage, ein eigenständiges neues Klinikum dauerhaft wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben?**

Laut Ratsbeschluss vom 02.07.2025 soll ein Zentralklinikum der Stadt Wilhelmshaven und dem Landkreis Friesland erstellt werden. Aufgrund der Synergieeffekte und dem Abbau von Doppelvorhaltungen kann ein neues Krankenhaus gemeinsam wirtschaftlich betrieben werden. Zu den finanziellen Rahmenbedingungen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

- 24. Liegen der Landesregierung Berechnungen, Gutachten oder Szenarioanalysen zur langfristigen Tragfähigkeit getrennter Klinikstandorte in Wilhelmshaven und Friesland vor? Falls ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese?**

Der Landesregierung liegt ein Gutachten aus dem Jahr 2025 vor. Im Ergebnis gibt es kein Szenario, das selbst bei einer optimierten Angebotsstruktur der vorhandenen Standorte in Wilhelmshaven, Sande und Varel oder einer Zweihäusigkeit von Wilhelmshaven und Sande einen Weiterbetrieb für zukunftsfähig hält. Die Einhäusigkeit ist unter Berücksichtigung der Bewertungsdimensionen Versorgungssituation, Infrastruktur, Personal und Wirtschaftlichkeit das empfohlene Zukunftsszenario.

- 25. Welche Risiken sieht die Landesregierung gegebenenfalls für die regionale Krankenhausversorgung, falls aufgrund finanzieller Belastungen weder ein gemeinsamer Klinikstandort noch zwei dauerhaft tragfähige Einzelstandorte realisiert werden können?**

Wie bereits in der Antwort zu Frage 24 erwähnt, kann nur die maximale Reduzierung der Doppelvorhaltungen und Zentralisierung des Leistungsspektrums an einem Standort das Ziel sein. Durch ein Zentralklinikum wird der Versorgungsbedarf in der Region weiterhin abgedeckt. Ein Zentralklinikum am neuen Standort ist unter verschiedensten Gesichtspunkten die nachhaltigste Lösung. Ein langfristiger, verlässlicher Zugang zu qualitativ hochwertiger medizinischer Versorgung wird gesichert. Die Landesregierung ist bereit, den Fusionsprozess zu begleiten und mit Mitteln des Transformationsfonds zu unterstützen.